

RS OGH 2021/8/3 8ObA38/21b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.08.2021

Norm

ArbVG §59

ArbVG §60

Rechtssatz

Ein entlassener Mitarbeiter ist nicht zur Anfechtung bzw Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl befugt, auch wenn die Entlassung angefochten wird, da auch eine anfechtbare Entlassung grundsätzlich wirksam ist und die Entlassung das Dienstverhältnis jedenfalls beendet. Erst ein stattgebendes Rechtsgestaltungsurteil würde rückwirkend die Wirksamkeit der Entlassung beseitigen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 38/21b
Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObA 38/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133766

Im RIS seit

19.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at